

Hauptniederlassung Hannover

Seelhorststraße 9
30175 Hannover
Telefon: (0511) 280 70-0
Telefax: (0511) 280 70-28
E-Mail: hannover@BUST.de
Internet: www.BUST.de

Niederlassungen:

Aurich, Bonn, Braunschweig,
Dresden, Greifswald, Halle an
der Saale, Hameln, Hannover,
Hildesheim, Lüneburg, Magdeburg,
Osnabrück, Stade, Verden,
Wilhelmshaven

Konzeptpartner:

| Deutscher Hausärztinnen- und
Hausärzterverband Niedersachsen e.V.
www.haevn.de

| PVS/Niedersachsen
www.pvs-niedersachsen.de

| Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen – KVN
www.kvn.de

| apoBank
www.apobank.de

| Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft r.k.V.
www.rst-hannover.de

| DATEV eG
www.datev.de

BUST aktuell

1. Überlassung von Praxisfahrzeugen an das Personal: Pflicht zur Kontrolle des Führerscheins

Es kommt immer mehr vor, dass dem Personal Fahrzeuge überlassen werden, welche im Betriebsvermögen der Praxis sind. Selten ist es den Arbeitgebern bewusst, dass Sie die Führerscheine der Mitarbeiter kontrollieren und diese Kontrolle dokumentieren müssen.

Warum ist das wichtig?

Fährt ein Mitarbeiter ohne Fahrerlaubnis, macht sich laut Straßenverkehrsgesetz der Halter des Fahrzeugs, in diesem Fall der Arbeitgeber, strafbar, wenn er anordnet oder zulässt, dass jemand das Fahrzeug fährt, der die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat. Außerdem drohen bei einem Unfall, in dem ein Mitarbeiter ohne Fahrerlaubnis verwickelt ist, auch versicherungsrechtliche Probleme. Die Versicherung kann ggf. die Übernahme des Schadens verweigern.

Welche Vorgehensweise wird empfohlen?

1. Die Führerscheine aller Fahrzeug-Nutzer sollten **mindestens 2x pro anno** kontrolliert werden
2. Immer nur **Originaldokumente** bei der Kontrolle akzeptieren

3. **Schriftliche Dokumentation** der Kontrolle mit Datum und Unterschrift der Fahrzeugnutzer auf der Kopie des Dokumentes vornehmen

4. Dokumente mindestens **5 Jahre aufbewahren**

2. Steuerfreie Gutscheine

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern monatliche Gutscheine anbieten, die bis zur monatlichen steuerbegünstigten Freigrenze von derzeit **50 EUR** steuerfrei sind. **Zusätzlich** können zu **persönlichen Anlässen** wie Geburtstagen oder Heirat, Gutscheine in Wert von maximal **60 EUR pro Ereignis** verschenkt werden. Letztere sollten **nicht mehr wie 3x pro Jahr** angeboten werden.

Allerdings ist immer mehr **Vorsicht bei dem Erwerb der Gutscheine** geboten, denn nicht alle Gutscheine können steuer- und sozialversicherungsfrei angeboten werden. Für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist es zwingend erforderlich, **dass der Gutschein nicht in Geld eingetauscht werden kann**. Des Weiteren dürfen die Gutscheine **nicht bei einem unbegrenzten Kreis von Akzeptanzstellen eingelöst werden können**.

BUST aktuell

Das ist vor allem bei Online-Shops der Fall.

Welche Gutscheine erfüllen nach dem derzeitigen Stand nicht die Voraussetzungen für steuerfreien Sachbezug?

- **EDEKA** (Grund: Einlösung auch bei Marktkauf möglich, daher keine begrenzte Anzahl von Akzeptanzstellen)
- **H & M** (Grund: Einlösung auch bei H & M Home möglich daher keine begrenzte Anzahl von Akzeptanzstellen)
- **WUNSCHGUTSCHEIN; AMAZON; ZALANDO** (Grund: Einlösung bei diversen Händlern möglich, daher keine begrenzte Anzahl von Akzeptanzstellen)
- **ALDI** (Grund: Bargeldauszahlung möglich)

Aktuell erfüllen Gutscheine von Lidl, REWE und Penny sowie Gutscheine von Tankstellen wie beispielsweise Aral oder Shell die geforderten Voraussetzungen. **Trotzdem sollte man immer beim Erwerb der Gutscheine nachfragen, ob die oben genannten Voraussetzungen noch erfüllt sind, denn durch Veränderungen in den AGBs der Anbieter können sich leicht Änderungen ergeben, welche zur Steuerpflicht der Gutscheine führen können.**

3. Kosten für Haustiere von der Steuer absetzen?

Normalerweise schafft man sich ein Haustier aus privaten Gründen

an. Dennoch können gewisse Kosten steuerlich geltend gemacht werden:

a) Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 3 EStG

Lässt man eine Hundehütte, einen Stall oder ein Außengehege bauen, sind die Lohnkosten als Handwerkerkosten abzugsfähig (**20% vom Lohn max. 1.200 EUR jährlich**). Voraussetzung ist wie immer, dass die Arbeit im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird.

b) Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG

Bindet man Dritte in die Arbeiten rund um das Haustier ein und erhält eine entsprechende Rechnung, können die Lohnkosten steuerlich geltend gemacht werden (**20% vom Lohn, max. 4.000 EUR jährlich**). Beschäftigt man dafür einen **Minijobber**, der über die Bundesknappschaft abgewickelt wird, dann sind **20% vom Lohn max. 510 EUR jährlich** abzugsfähig. Welche Aufwendungen sind begünstigt?

- aa) Hilfe beim Füttern und Ausmisten
 - bb) Dienstleistungen zur Tierpflege (zum Bsp. Tierfriseur)
 - cc) Urlaubsbetreuung der Tiere
 - dd) Gassigehen mit Hunden
- Voraussetzung ist, dass die Leistungen üblicherweise durch Mitglieder des Haushalts erledigt werden. Des Weiteren ist es zwingend erforderlich, dass die **Tiere**

zum Haushalt gehören, sich also auf dem eigenen Grundstück befinden und nicht in auswärtigen Stallanlagen. Auch die Urlaubsbetreuung ist nur begünstigt, wenn Sie **im Haushalt stattfindet** (Unterbringung in einer Tierpension scheidet aus!). Auch die Leistungen des Tierfriseurs sind **nur im eigenen Haushalt begünstigt**, das bedeutet dieser muss nach Hause kommen. Bezüglich des „Gassigehens“ gibt es eine erfreuliche Entscheidung des BFHs vom 25.09.2017. Danach können die Kosten geltend gemacht werden, wenn das Tier im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt und im Anschluss wieder dorthin zurückgebracht wird.

Aufsätze der BUST - Steuerberatungsgesellschaft im Niedersächsischen Ärzteblatt im dritten Quartal 2024:

- Nr.9 /2024: Den Praxiskaufpreis richtig finanzieren

Der Artikel gibt einen Überblick über die Möglichkeiten der Finanzierung des Praxiskaufpreises:

-Nr. 10/2024: Wann ist der Verkauf der privaten Immobilien steuerfrei?

Es werden wichtige Aspekte dargestellt, auf die man beim Verkauf der privaten Immobilien achten muss

Die obigen Artikel und weitere interessante Artikel finden Sie auf unserer Homepage www.bust.de unter „Aktuelles“ und dann „Fachveröffentlichungen“.

Ihre BUST – Steuerberatungsgesellschaft mbH